

## **Zusammenfassung der Prüzziffern aus dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2020 der Stadt Speyer**

### **PZ 1, S. 15 (Abgleich Daten Haushaltsplan und CIP)**

Bei Pos. F36 (Tilgung von Investitionskrediten) und in der Folge auch bei den Pos. F37, F40 sowie F42 kam es in der Spalte „Ansatz des Haushaltsjahres“ zu einer Abweichung von jeweils 1.589.000 € zwischen den beschlossenen Ansätzen und den Planwerten laut CIP.

Die EDV-Abteilung hat hierzu mitgeteilt, dass die Planwerte in der Finanzsoftware CIP zwar richtig erfasst, dann aber durch einen maschinellen Datenlauf doppelt in den CIP-Finanzhaushalt übertragen worden seien. Das Problem sei bekannt, wobei bisher aufgetretene Differenzen im Rahmen der Haushaltsplanung entdeckt und bereinigt worden seien. Der Programmanbieter sei wegen der fehlerhaften Übertragungen in den Finanzhaushalt bereits mehrfach erfolglos kontaktiert worden.

Prüfungsseitig wird auf die verbindlichen Maßgaben nach § 28 Abs. 10 GemHVO und der GoBD<sup>1</sup> hingewiesen. So ist bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung u. a. sicherzustellen, dass die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet und ausgegeben werden (§ 28 Abs. 10 Nr. 2 GemHVO).

Die korrekte Erfassung, Übernahme und Darstellung der Haushaltsansätze ist für eine ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung von essentieller Bedeutung.

Es ist sicherzustellen, dass die vom Stadtrat beschlossenen Haushaltsdaten mit den in CIP ausgewiesenen Beträgen übereinstimmen.

Ggfs. ist die Fehlerbehebung beim Programmanbieter mit Nachdruck einzufordern.

### **PZ 2, S. 21 (zahlungswirksame Abschlussbuchungen der nicht rechtsfähigen Stiftungen)**

Aus Gründen der Klarheit und Transparenz wird empfohlen, die zahlungswirksamen Jahresabschlussbuchungen der nicht rechtsfähigen Stiftungen in künftigen Haushaltsplänen als Ausnahmetatbestände von der Vorlagepflicht über- und außerplanmäßiger Ausgaben an den Stadtrat (§ 9 der Haushaltssatzung i.V.m. Ziffer 1.1 des Vorberichtes zum Haushaltsplan) aufzunehmen. Die Abteilung Finanzen hat dies bereits zugesichert.

### **PZ 3, S. 23 (Vorlage eines Investitionszeitenplanes bei investiven Maßnahmen)**

Im Hinblick auf das Kassenwirksamkeitsprinzip und eine möglichst genaue Planung der Investitionsauszahlungen wird empfohlen, bei der Haushaltsplanung von größeren investiven Maßnahmen künftig die Vorlage eines Investitionszeitenplanes (§ 10 Abs. 2 GemHVO) von den Fachabteilungen einzufordern.

### **PZ 4, S. 31 (Außerordentliches Ergebnis)**

Die Abteilung Finanzen wurde darauf hingewiesen, künftig nur solche Erträge und Aufwendungen als außerordentlich zu erfassen, die der VV Nr. 5 zu § 2 GemHVO entsprechen.

### **PZ 5, S. 42 (Summe der Teilrechnungen weicht von der Gesamtrechnung ab)**

Die Summe der Jahresergebnisse der Teilergebnisrechnungen ergibt einen Gesamtjahresfehlbetrag von -943.993,47 € und weicht von der Gesamtsumme der Ergebnisrechnung (Pos. E 23) um -46,53 € ab.

---

<sup>1</sup> GoBD - Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff

Ursache dieser Differenz war eine Buchung auf ein veraltetes Produkt (12410) im Teilhaushalt 2, welches in der Berichtsgliederung in CIP nicht mehr berücksichtigt wurde.

Die Verwaltung hat hierzu mitgeteilt, dass folgende Maßnahmen zur künftigen Vermeidung derartiger Differenzen getroffen wurden:

1. Veraltete Produkte werden erst nach Ablauf von drei Jahren aus den Teilhaushalten herausgenommen.
2. Bei der Herausnahme eines veralteten Produktes aus einem Teilhaushalt wird durch ein Enddatum bei jeder betroffenen Haushaltsstelle eine weitere Bebuchung verhindert.

#### **PZ 6, S. 43 (Teilfinanzrechnungen mit Nachkommastellen ausweisen)**

Die Teilfinanzrechnungen nach Produkten werden ohne Nachkommastellen ausgewiesen. Dadurch ergab sich bei dem im Rahmen einer Stichprobe überprüften Teilhaushalt 01 zwischen der Summe der einzelnen Produkte und der ausgewiesenen Summe der Produkte eine Differenz in Höhe von 10 €.

Nach der Empfehlung der Stabsstelle Rechnungsprüfung, wonach die Teilfinanzrechnungen nach Produkten künftig zur Vermeidung solcher Differenzen mit Nachkommastellen ausgewiesen werden sollten, wurden die entsprechenden Einstellungen im Finanzwesen bereits geändert.

#### **PZ 7, S. 46 (Differenzen zwischen der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung)**

Die Verwaltung bleibt weiterhin gefordert, die bestehenden Differenzen zwischen Finanz- und Anlagenbuchhaltung vollständig zu bereinigen.

#### **PZ 8, S. 57 (**

In den Prüfungsberichten 2018 und 2019 wurde festgestellt, dass mehrere Forderungskonten zum Bilanzstichtag einen negativen Bestand aufweisen. Dies ist in der kommunalen Doppik aufgrund des in § 47 Abs. 1 Satz 2 GemHVO verankerten Saldierungsverbots grundsätzlich nicht zulässig. Ursächlich für die Negativausweise dürften zum großen Teil geänderte Kontenreferenzen aus den Vorjahren sein, die mit einem positiven Forderungsbestand auf anderen Konten in Verbindung stehen und gegeneinander auszubuchen sind.

Die Aufklärung und Bereinigung der einzelnen Forderungskonten war zum Jahresabschluss 2020 noch nicht abgeschlossen.

#### **PZ 9, S. 60 (fehlerhafter Forderungsausweis gegenüber der GEWO Wohnen GmbH)**

Die Bilanz 2020 enthält bei Bil.Pos. 2.2.3 einen fehlerhaften Forderungsausweis in Höhe von 204.516,76 T€ gegenüber der GEWO Wohnen GmbH, resultierend aus einer Fehlbuchung in 2020. Die Korrektur ist auf Veranlassung der Stabsstelle Rechnungsprüfung im Jahr 2021 in Form einer Umbuchung auf das zutreffende Konto 1799000 erfolgt.

#### **PZ 10, S. 67 (Fehlende Auflösung der Sonderposten aus Erschließungs- und Ausbaubeiträgen)**

Die Zuordnung und planmäßige Auflösung der in den Jahren 2009 bis 2016 auf Abgabearbeit 135 vereinnahmten Erschließungs- und Ausbaubeiträge auf die einzelnen Sonderposten ist noch nicht abgeschlossen.

#### **PZ 11, S. 79 (Korrekturbedarf Umsatzsteuerkonten)**

Nachdem die Umsatzsteuerkonten größtenteils negative Kontenbestände ausweisen<sup>2</sup>, wurden die buchhalterischen Prozessabläufe überprüft. Es zeigte sich ein umfangreicher produktbezogener Korrekturbedarf. Die erforderlichen Buchungskorrekturen sollten möglichst noch für das Haushaltsjahr 2021 erfolgen.

<sup>2</sup> Bestand Umsatzsteuerkonten per 31.12.2020 insgesamt -245.813,12 €

**PZ 12, S. 80**

Mehrere Verbindlichkeitskonten weisen auch zum 31.12.2020 einen negativen Bestand aus, was aufgrund des Saldierungsverbotes nach § 47 Abs. 1 GemHVO grundsätzlich unzulässig ist. Der Korrekturbedarf ist festzustellen; die Konten sind zu bereinigen.

**PZ 13, S. 83 (Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Rechenschaftsbericht)**

Im Sinne einer möglichst vollständigen Erfassung der Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Speyer wird für künftige Jahresabschlüsse empfohlen, etwaige Sachverhalte bei allen Verwaltungsbereichen abzufragen.

**Fundstellen der Prüfziffern im Prüfungsbericht (PB) 2020:**

<b><u>Prüfziffern 2020</u></b>		
<b>Seite des PB 2020</b>	<b>Prüfziffer</b>	<b>Prüfziffer Vorjahr (2019)</b>
15	1	1
21	2	-
23	3	-
31	4	-
42	5	-
43	6	-
46	7	3
57	8	4
60	9	-
67	10	5
79	11	-
80	12	8
83	13	-
<b><u>Prüfziffern 2019</u></b>		
<b>Seite des PB 2019</b>	<b>Prüfziffer PB 2019</b>	<b>Prüfziffer 2020 neu</b>
13	1	1
20	2	ausgeräumt, PB 2020 S. 22
44	3	7
54	4	8
64	5	10
65	6	ausgeräumt, PB 2020 S. 69
67	7	ausgeräumt, PB 2020, S. 70
77	8	12
80	9	ausgeräumt, PB 2020, S. 84

PB= Prüfbericht